



Vorstandsbeschluss

(vom 30. September 2021)

Hiermit beschließt der Vorstand des **Spiel- und Sportverein Wichern-Schule e.V.**, dass das angehängte Sicherheitskonzept zum 1. Oktober 2021 in Kraft tritt, gleichzeitig verliert das am 28. September 2021 beschlossene Sicherheitskonzept seine Gültigkeit.

Des Weiteren wird beschlossen, dass die Abteilungsleiter:innen beurteilen, ob eine weitere Unterweisung in das Hygienekonzept mit Gültigkeit vom 1. Oktober für Trainer:innen und Betreuer:innen notwendig ist. Im Fall der Einschätzung, dass eine Unterweisung notwendig ist, muss diese vor Wiederaufnahme des Sportbetriebs erfolgen und schriftlich festgehalten werden (Vorlage in Anhang B). Das aktuelle Schutzkonzept wird durch die Abteilungsleitungen an alle Trainer:innen und Betreuer:innen verteilt.

Christoph Pallmeier
Vorsitzender

Till Teuber
Stv. Vorsitzender

Sebastian Kronenwerth
Kassenwart

Volker Richter
Schriftführer

Sohrab Alam
Jugendwart

Sibylle Kronenwerth
Beisitzerin



Sicherheitskonzept

(durch den Vorstand beschlossen am 30. September 2021)

A. Allgemeines

Der Spiel- und Sportverein Wichern-Schule e.V. (SSW) nutzt die Mehrzweckhalle (MZH), die Turnhalle (TH) sowie die Gymnastikhalle (Gym) der Wichern-Schule für seine Sportangebote. Die Mehrzweckhalle sowie die Turn- und Gymnastikhalle stehen ab dem 1. Juni 2021 für den Sportbetrieb mit den entsprechenden Einschränkungen gemäß § 20 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18. September 2021 wieder zur Verfügung.

Sowohl der Schulhof der Wichern-Schule als auch die Flächen hinter der MZH dürfen durch den SSW genutzt werden. Grünflächen dürfen hingegen **nicht** genutzt werden. Auf dem kompletten Schulgelände der staatlichen Schulen gilt eine Maskenpflicht, lediglich innerhalb der Turnhallen und der Trainingsflächen im Außenbereich ist das Ablegen der Masken erlaubt. Auf dem Außengelände der Wichern-Schule gibt es nach Schulschluss keine Maskenpflicht, in Gebäuden ist das Ablegen der Masken lediglich innerhalb der Turnhallen zulässig.

Der SSW hat für sein Sportangebot auch Zeiten auf den Beach-Volleyballanlagen /-feldern des Bramfelder SV (Tennis und Beachpark Bramfeld, Haldedorfer Straße 104, 22179 Hamburg), des Wandsbeker Turnerbund von 1861 j.P. (Feld am Vereinsheim, Kneesestraße 7, 22041 Hamburg) und auf der Beachsportanlage im Hamburger Stadtpark neben der Jahnkampfbahn (Buchung über HVbV, Linnering 3, 22299 Hamburg) gebucht.

Zusätzlich hat der SSW Hallenzeiten in der Turnhalle im Hammer Weg 28 in 20537 Hamburg inne. Diese Halle wird im Folgenden mit HAM abgekürzt. Die Sporthalle steht ebenfalls ab dem 1. Juni 2021 für den Sportbetrieb wieder zur Verfügung. Abweichende Regelungen können durch die Schule bzw. den Bezirk als verantwortliche Hallenvergabeinstelle beschlossen werden.

Auf den Außengeländen / Beach-Volleyballfeldern dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig Sport treiben, wenn sie räumlich voneinander getrennt sind.

B. Grundsätze der Sportausübung

Eine Sportausübung ist ausschließlich unter Einhaltung der 2G- bzw. 3G-Regelungen möglich. Für beide Optionen gilt:

1. Der Zugang zum Sportangebot ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Personen nicht überschritten wird.
2. Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung darf die Einrichtung nicht betreten werden.
3. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (nach der behördlich angeordneten Quarantäne) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.
4. Es besteht gemäß § 7 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung).
 - a. Als Kontaktdaten sind der Name, die Anschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben.
 - b. Die angegebenen Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist).
 - c. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können.
 - d. Die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben.
 - e. Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.
 - f. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.
5. Die Verpflichtungen der Kontaktdatenerhebung kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Uhrzeit programmgestützt erfasst werden.
 - a. Die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde ermöglichen.
 - b. Es wird gemäß § 7 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO empfohlen, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden.
6. Der SSW bietet die Möglichkeit, die Anwesenheitslisten über die Luca-App zu führen. Auf manuell geführte Listen sollte möglichst verzichtet werden. Einzelne Personen, die ihre Daten nicht über die Luca-App verarbeiten lassen wollen, können je Einheit und Person einen Teilnahmebogen ausfüllen.
 - a. Luca-App
 - Die Links zum Einchecken befinden sich unter ‚SSW Luca-App‘ in Microsoft Teams¹ des Spiel- und Sportvereins Wichern-Schule e.V.

¹ Jedes Mitglied des Sport- und Spielvereins Wichern-Schule e.V. kann einen SSW-Account für Microsoft Teams erhalten. Abteilungsleitungen und Übungsleitungen erhalten zudem einen Zugriff auf das Team „SSW Luca-App“. Accounts können über die Abteilungsleitung unter info@ssw-hamburg.de beantragt werden.

- Die Übungsleitungen sind dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäße Verwendung bei der Kontaktdatenerfassung sichergestellt wird und die Teilnehmenden eingesehen werden.
- Ebenso kontrollieren sie bei Indoor-Angeboten, ob ein negatives Testergebnis bzw. ein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt.

b. Teilnahmebogen

- Die Teilnahmebögen sind spätestens am Folgetag bis 9.00 Uhr an folgende E-Mail-Adresse zu senden: corona@ssw-hamburg.de
- Die Übungsleitungen sind dafür verantwortlich, dass die Daten im Teilnahmebogen vollständig sind und keine offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung).
- Die Teilnehmenden sind dazu verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemäß § 7 Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu den zur Datenerhebung benötigten Kontaktdaten zu machen.
- Ebenso kontrollieren die Übungsleitungen bei Indoor-Angeboten, ob ein negatives Testergebnis bzw. ein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt.

7. Die Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch) ist zwingend einzuhalten.

2G-Angebote / 2G-Optionsmodell

Unter 2G-Angebote fallen Angebote, welche ausschließlich für Coronagenesene und -geimpfte zur Verfügung stehen. Im Spiel- und Sportverein Wichern-Schule e.V. können solche Angebote geschaffen werden. Vorhandene Angebote können in 2G-Angebote abgeändert werden, wenn alle bereits vorhandenen Teilnehmenden über einen entsprechenden Genesenen- oder Impfnachweis verfügen; dies soll einen Ausschluss von vorhandenen Mitgliedern aus unseren bestehenden Angeboten vermeiden.

Für 2G-Angebote gilt:

- Innerhalb der Turnhalle / auf der Sportanlage gibt es kein Abstandsgebot
- Es entfallen die kapazitären Begrenzungen in geschlossenen Räumen
- Das Abstandsgebot zwischen Sportgeräten entfällt.
- Die Corona-Testpflicht entfällt

Der Zugang zur Turnhalle / zur Sportanlage kann nur nach Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises in Verbindung mit einem Lichtbildausweis erfolgen. Abweichend hiervon gilt, dass Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2G-Angebote generell nutzen dürfen. Die Zugangskontrolle zur Turnhalle / Sportanlage muss sichergestellt sein. Die Nachweispflicht gilt auch für Anleitungspersonen, die sich in denselben Räumlichkeiten aufhalten. Für Außenstehende muss deutlich gemacht werden, wer Zugang zu den Räumen hat.

Der Spiel- und Sportverein Wichern-Schule e.V. muss die Teilnahme am 2G-Optionsmodell der Hansestadt Hamburg gegenüber anzeigen. Ein Betrieb im 2G-Modell ist erst nach Übermittlung der Anzeige und etwaigen weiteren Formalien möglich. Die Anzeige erfolgt durch den Vorstand und kann von Abteilungsleitungen unter info@ssw-hamburg.de erbeten werden.

3G-Angebote

Unter 3G-Angebote fallen Angebote, welche ausschließlich für Coronagenesene, -geimpfte und -getestete zur Verfügung stehen. Alle Angebote, welche keine 2G-Angebote sind, sind automatisch 3G-Angebote. Für 3G-Angebote gilt:

1. Für die Sportausübung in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.
 - a. Es ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu überwachen, dass die Anzahl der anwesenden Teilnehmer:innen nicht überschritten wird.
 - b. Je zehn Quadratmeter Hallenfläche darf eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer anwesend sein.
 - c. Die Anzahl der Teilnehmer:innen kann in den sportartspezifischen Vorgaben eingeschränkt werden.
2. Die Sportausübenden halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 2,5 Metern bei der Sportausübung ein.
3. Das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport.
4. Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten
5. Ausgenommen vom Mindestabstand sind
 - a. Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
 - b. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht,
 - c. Zusammenkünfte mit den Angehörigen eines weiteren Haushaltes,
 - d. Mannschaftssport und Kontaktsport im Freien unabhängig von der Personenzahl,
 - e. Gruppen von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs und deren Trainerinnen bzw. Trainer (im Freien sowie in geschlossenen Räumen).
6. Es dürfen alle Sportarten ausgeübt werden, solange dies im Freien und in geschlossenen Räumen unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen für den Sportbetrieb sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geschieht.
 - a. Auf und in den öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen darf in Gruppen ohne zahlenmäßige Begrenzung der Personen Sport mit Körperkontakt getrieben werden.
 - b. In geschlossenen Räumen gilt jedoch die Begrenzung der zulässigen Personen aus den Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, das heißt eine Person je zehn Quadratmeter.
 - c. Sofern sich der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht verändert, ist ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; dies ist üblicherweise bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport nicht der Fall.
7. Die Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattet; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.
 - a. Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests.
 - b. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf gemäß § 10h Absatz 1 Nummer 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten / Beginn der Sparteinheit vorgenommen worden sein.

- c. Der Testnachweis ist gemäß § 10h Absatz 1 Nummer 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen.
 - d. Als Testnachweis gilt ferner gemäß § 10h Absatz 1 Nummer 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung / dem Training vor Ort durchgeführt worden ist. Der Schnelltest muss unter Aufsicht selbst vorgenommen werden.
 - e. Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht gemäß § 10h Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.
 - f. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind gemäß § 10h (1) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.
 - g. Diese Befreiung gilt gemäß §10h (1) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ferner für Schüler:innen, die eine Schulform nach dem Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Dritter Teil, Zweiter Abschnitt) oder eine entsprechende Schulform der anderen Länder besuchen. Eine entsprechende Schulbescheinigung ist vorzulegen.
8. Für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind
9. Ein Corona-Test für das Training im Freien wird empfohlen. Ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
10. Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händeschütteln / Umarmungen / Abklatschen) sind zu unterlassen.
11. Die Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der Körperkontakt auf ein Minimum reduziert wird.

C. Öffnungs- und Nutzungszeiten

Die Sportstätten² der Wichern-Schule stehen dem Verein frühestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Schulsportangebots in dem jeweiligen Gebäude zur Verfügung.

Hieraus ergeben sich folgende Nutzungszeiten für den Spiel- und Sportverein Wichern-Schule e.V.:

Mehrzweckhalle:

- Montags ab 16:15 Uhr
- Dienstags ab 16:15 Uhr
- Mittwochs ab 16:15 Uhr
- Donnerstags ab 16:15 Uhr
- Freitags ab 16:15 Uhr

Gymnastik- und Turnhalle:

- Montags ab 16:15 Uhr
- Dienstags ab 17:45 Uhr
- Mittwochs ab 16:15 Uhr
- Donnerstags ab 17:45 Uhr
- Freitags ab 16:15 Uhr

Outdoor-Flächen:

- Montags ab 16:15 Uhr
- Dienstags ab 16:15 Uhr
- Mittwochs ab 16:15 Uhr
- Donnerstags ab 16:15 Uhr
- Freitags ab 16:15 Uhr

Beach-Volleyballanlagen und -felder:

- Für die Nutzungszeiten der Beach-Volleyballanlagen bzw. -felder gelten die über den SSW – Abteilung Volleyball bzw. der VG WiWa Hamburg vereinbarten und gebuchten Zeiten.

Turnhalle am Hammer Weg 28:

- Für die Nutzungszeiten in der Turnhalle am Hammer Weg 28 gelten die von der zuständigen Schule sowie dem zuständigen Bezirksamt freigegebenen Zeiten.

Diese Zeiten sind die frühestmöglichen Zeiten, ab wann die entsprechenden Trainingsorte betreten werden dürfen, die Ein- und Ausgänge sind bis dahin frei zu halten.

An den Wochenenden gelten die mit der für die Sportstätte zuständigen Stelle³ vereinbarten Zeiten.

Nach der Sportausübung haben die Sportler:innen die Sporthallen schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen in der Sporthalle bzw. auf dem Schul- oder Sportgelände ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

² Sporthallen und Outdoor-Sportstätten

³ Für die Sporthallen und Outdoor-Sportstätten im Horner Weg 164 ist die Wichern-Schule die zuständige Stelle.

D. Organisatorische Rahmenbedingungen

Eingangsbereich der Sportstätte⁴:

- Es ist zu überwachen, dass die Anzahl der anwesenden Teilnehmer:innen nicht überschritten wird.
- Jede Person checkt sich über die Luca-App ein bzw. füllt einen Teilnahmebogen aus. Es werden folgende Daten erfasst: Vorname, Nachname, Meldeanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Stadt), Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- Bei Jugendteams werden von den Trainer:innen alternativ Teilnahmelisten geführt.
- Bei Indoor-Sportstätten ist vor Betreten bei 2G-Angeboten der Genesenen- oder Impfnachweis in Verbindung mit einem Lichtbildausweis und bei 3G-Angeboten der negative Testnachweis bzw. der Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.
- Jede Person desinfiziert sich die Hände beim Betreten und Verlassen der Sportstätte.
- Es darf nur einzeln ein- bzw. ausgetreten werden, ohne Ansammlungen und Warteschlangen vor den Eingängen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- Bei Trainingsgästen und Neumitgliedern ist darüber hinaus ein Datenblatt für die Erfassung der Stammdaten erforderlich. Es werden folgende Daten erfasst: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Meldeanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Stadt), Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Umkleideräume, Duschen & WCs:

1. Alle Mitglieder werden durch die Trainer:innen dazu aufgefordert, bereits in Sportkleidung die Trainingsstätte aufzusuchen. Sollte dies nicht möglich sein, darf die Umkleidekabine genutzt werden. Hierbei gilt, dass in den Umkleidekabinen stets die Abstandsregeln eingehalten werden müssen.
2. Sämtliche Duschen in den Sportstätten der Wichern-Schule dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands und der Hygienevorgaben benutzt werden.
3. Das Duschen in den anderen Sportstätten ist unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig. Es kann aber zu Einschränkungen kommen.
4. Die Nutzung der WCs ist nur einzeln unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Sportgeräte:

- a. Sportgeräte (auch Bälle) sind in regelmäßigen Abständen (mehrmals stündlich) zu desinfizieren. Spätestens vor dem Verlassen der Halle bzw. beim Outdoor-Training des Trainingsortes muss dies abschließend erfolgen.
- b. Die Türklinken und andere häufig angefasste Flächen sind vor Verlassen der Halle zu desinfizieren / reinigen.
- c. Es werden ausschließlich selbst mitgebrachte Gymnastikmatten benutzt.
- d. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden.
- e. Kleingeräte und Weichbodenmatten (sofern kein ausreichend großes Handtuch, welches die Matte bedeckt, verwendet wird) sowie Trainings- und Spielmaterialien sind vor und nach jeder Übungseinheit durch die Nutzer sachgerecht selbst zu reinigen. Dies muss im Rahmen der eigenen Nutzungszeit erfolgen und bis zum Beginn der nachfolgenden Übungseinheit abgeschlossen sein. Nach Möglichkeit sollten eigene, personenbezogene Geräte und Materialien genutzt werden. Gegenstände sollten nicht von Hand zu Hand gegeben werden (bspw. kein Zirkeltraining, bei dem

⁴ Sporthallen und Outdoor-Sportstätten

die Sporttreibenden in kurzen Abständen und ohne Reinigungsmöglichkeit der Gegenstände Trainingsstationen belegen).

Sonstiges:

- Es wird ein Hygienebeauftragter bestimmt, welcher die Einhaltung des Schutzkonzepts aktiv überwacht.
- Für den Verein wird mindestens eine Person benannt, welche für den Gesamtverein entsprechende Hygienemittel beschafft und auf die Abteilungen verteilt. Die Abteilungen melden ihre Bedarfe mindestens 14, wenn möglich 21 Tage vor dem eigentlichen Bedarf an.
- Die Abteilungsleitungen schulen ihre Trainer:innen über die in diesem Schutzkonzept festgelegten Schutzmaßnahmen. Die Schulung darf durch die Abteilungsleitung an eine dritte Person übertragen werden, alternativ muss aktiv über die Änderungen des Schutzkonzepts informiert werden. Ein Training darf nur erfolgen, wenn den verantwortlichen Trainer:innen das aktuelle Schutzkonzept vorliegt und dessen Inhalte bekannt sind. Dies ist schriftlich mit dem Formular in Anhang B bzw. Anhang C festzuhalten.
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind, haben während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Übungsleiter:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass vor den jeweiligen Übungseinheiten ausreichend Handdesinfektionsmittel für die anwesenden Sportler:innen bereitgestellt und beim Betreten und Verlassen der Sporthallen genutzt wird.

E. Sportartspezifische Regelungen

Badminton

Der **Deutscher Badminton Verband e.V.** hat mit Stand 22.06.2021 eine **Empfehlung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Coronabedingungen** veröffentlicht. In dieser Empfehlung sind weitere Handlungsempfehlungen und Regeln beschrieben, die für die Sportart Badminton einzuhalten sind und über die Regeln des spartenübergreifende Sicherheitskonzepts hinausgehen.

Allgemeiner Trainings- und Sportbetrieb

Das Badmintontraining des SSW findet ausschließlich in der Mehrzweckhalle (966m² Grundfläche) der Wichern-Schule statt.

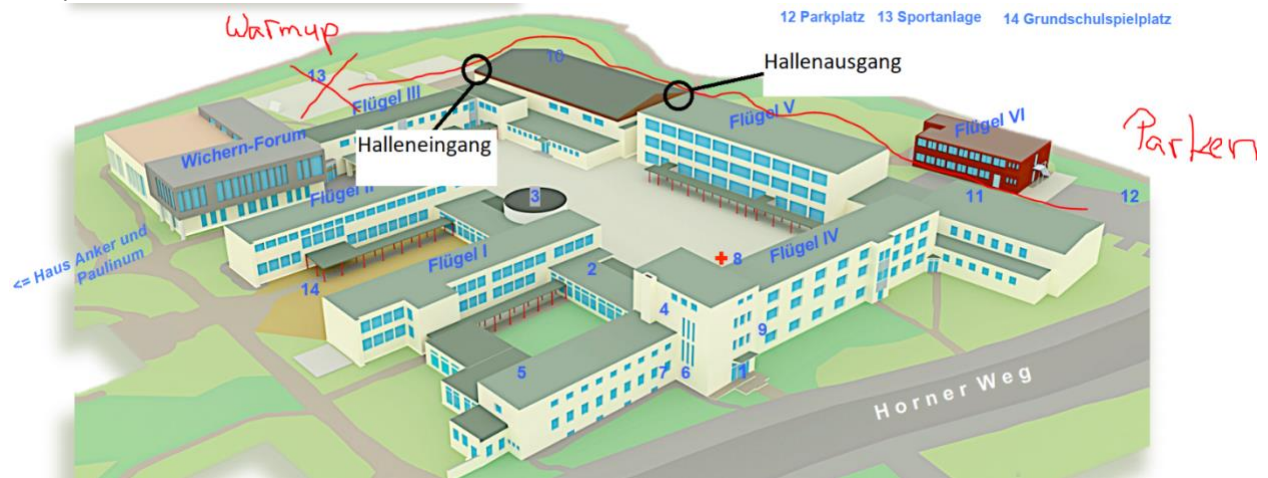
Bei allen Trainingseinheiten muss ein:e eingetragene:r Trainer:in oder Betreuer:in anwesend sein. Der/die Trainer:in bzw. Betreuer:in ist als Hygienebeauftragte:r verantwortlich für die Einhaltung der Verhaltensregeln.

Sportler:innen mit ihrer jeweiligen Sporttasche und Ausrüstung positionieren sich mit jeweils entsprechenden räumlichen Abständen zueinander (Trinkpause, Umziehen etc.).

In geschlossenen Räumen ist die Sportausübung unabhängig von der Personenzahl zulässig. Es gilt eine Begrenzung der Personenzahl in Abhängigkeit der Raumgröße.

- a. Eine Person je 10 Quadratmeter Fläche
- b. Trainer:innen und Übungsleitungen sind nicht Teil der Teilnehmer:innen, außer sie nehmen aktiv am Trainingsbetrieb teil.

Der Zugang zur Halle erfolgt über die hinter Tür durch den Geräteraum, die Halle wird über die Tür zum Parkplatz wieder verlassen, siehe Skizze.



Boxen

Die Sportart Boxen wird derzeit im SSW **nicht** ausgeführt. Etwaige spartenspezifische Regelungen werden rechtzeitig vor Wiederaufnahme in das dann gültige Schutzkonzept aufgenommen.

Golf

Die Sportart Golf wird derzeit im SSW **nicht** ausgeführt. Etwaige spartenspezifische Regelungen werden rechtzeitig vor Wiederaufnahme in das dann gültige Schutzkonzept aufgenommen.

Judo

Für die Sportart Judo gibt es keine spartenspezifischen Regelungen, es gelten die Regeln des Gesamtvereins.

Karate

Für die Sportart Karate gibt es keine spartenspezifischen Regelungen, es gelten die Regeln des Gesamtvereins.

Rudern

Die Sportart Rudern wird derzeit im SSW **nicht** ausgeführt. Etwaige spartenspezifische Regelungen werden rechtzeitig vor Wiederaufnahme in das dann gültige Schutzkonzept aufgenommen.

Schach

Weder der Hamburger Schachverband e.V. noch der Deutscher Schachverband e.V. sehen mit Stand vom 19. September 2020 weitere spartenspezifische Einschränkungen vor.

Taekwondo

Weder die Taekwondo Union Hamburg e.V. noch die Deutsche Taekwondo Union e.V. sehen mit Stand vom 19. September 2020 weitere spartenspezifische Einschränkungen vor.

Volleyball

Der ‚Deutscher Volleyball-Verband e.V.‘ hat mit Stand 02.09.2020 eine **Handlungsempfehlung „Zurück zum Volleyballspiel“ im Amateurbereich unter Berücksichtigung von Schutz- und Hygienemaßnahmen (Hallen- und Beach-Volleyball)** veröffentlicht. In dieser sind weitere Handlungsempfehlungen und Regeln beschrieben, die für die Sportart Volleyball einzuhalten sind und über die Regeln des spartenübergreifende Sicherheitskonzepts hinausgehen.

Allgemeiner Trainings- und Sportbetrieb

1. Bei allen Trainingseinheiten muss ein:e eingetragene:r Trainer:in oder Betreuer:in anwesend sein.
2. Sportler:innen mit ihrer jeweiligen Sporttasche und Ausrüstung positionieren sich mit jeweils entsprechenden räumlichen Abständen zueinander (Trinkpause, Umziehen etc.).
3. Jede:r Sportler:in hat eine eigene gekennzeichnete Trinkflasche.
4. Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Coronavirusinfektion hat eine sofortige Meldung an die/den jeweilige:n Trainer:in oder Betreuer:in und eine Weiterleitung der Meldung an die/den Verantwortliche:n des betroffenen Vereines zu erfolgen.
5. Bei Treffern ins Gesicht ist der Ball unverzüglich aus dem Trainingsbetrieb zu entfernen und zu desinfizieren.

Allgemeine Sportausübung WiWa Hamburg

1. In geschlossenen Räumen ist der Mannschaftssport unabhängig von der Personenzahl zulässig. Es gilt eine Begrenzung der Personenzahl in Abhängigkeit der Raumgröße.
 - c. Eine Person je 10 Quadratmeter Fläche
 - d. Je Volleyballfeldseite (81 Quadratmeter) sind 8 Personen zugelassen. Dies entspricht 16 Teilnehmer:innen je Einzelhalle / Hallendrittel.
 - e. Trainer:innen und Übungsleitungen sind nicht Teil der Teilnehmer:innen, außer sie nehmen aktiv am Trainingsbetrieb teil.
2. Die Teilnehmerzahl wird für den Trainingsbetrieb wie folgt eingeschränkt:
 - a. Einfeldhalle / je Hallendrittel = bis zu 16 Teilnehmer:innen
 - b. Zweifeldhalle / zwei Hallendrittel = 25 Teilnehmer:innen

c. Dreifeldhalle (gesamte Halle) = 30 Teilnehmer:innen

3. Die Teilnehmerzahl bei Spieltagen kann je nach Wettbewerb höher ausfallen.

Spielbetrieb im Hamburger Volleyball-Verband e.V.

Für Spieltage gelten die aktuellen Hygienehinweise des Hamburger Volleyball-Verbands:

Hygienemaßnahmen im Spielbetrieb des Hamburger Volleyball-Verbandes anzuwenden bei Punktspielen im Spielbetrieb des Hamburger-Volleyball Verband e.V. (Erwachsene, Jugend, Mixed).

Gemäß §20 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab dem 28.08.2021 bis zum 25.09.2021) gilt folgendes:

1. Der Ausrichter/ Heimatverein benennt eine:n Hygienebeauftragte:n.
 - a. Der/die Hygienebeauftragte wird vom Ausrichter für den jeweiligen Spieltag benannt und muss auch vor Ort sein.
2. Der Ausrichter hat ein eigenes Hygienekonzept erstellt und orientiert sich an diesen allgemeinen Hinweisen.
3. Alle Personen dürfen nur zum Spiel anreisen oder die Halle betreten, wenn sie keine Krankheitssymptome haben und keinen Kontakt zu einer mit Covid 19-infizierten Person hatten.
4. Alle Personen, die die Sporthalle betreten, verfügen über einen negativen Coronatest (Schnelltest gültig 24 Stunden, PCR-Test gültig 48 Stunden), eine vollständige Coronaschutzimpfung oder sind von Corona genesen. Ebenfalls gültig ist eine Schulbescheinigung von Schülerinnen und Schülern, die eine Schulform nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (Dritter Teil, Zweiter Abschnitt) oder eine entsprechende Schulform der anderen Länder besuchen. **Entsprechende Nachweise darüber führen die Personen mit sich.**
 - a. Es wird empfohlen, dass sich auch Geimpfte und Genesene freiwillig einem Corona-Schnelltest unterziehen, da auch Geimpfte und Genesene das Virus übertragen können.
5. Der Hygienebeauftragte informiert alle Spielbeteiligten über die Regelungen des vor Ort gültigen Hygienekonzeptes der Spielhalle bis jeweils freitags, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Spielwochenende.
6. Die Mannschaften treffen sich vor der Halle unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die Mannschaften betreten getrennt die Halle.
7. Nur die spielenden Mannschaften und die für das Schiedsgericht notwendigen Personen halten sich in der Halle auf.
8. Beim Betreten und Verlassen der Halle müssen alle Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Spieler:innen sowie die Schiedsrichter:innen dürfen diese erst in der Umkleide ablegen.
9. Beim Betreten der Sporthalle ist die Händedesinfektion verpflichtend. Der Ausrichter stellt entsprechend Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
10. Mannschafts- und Auswechselbank sowie der Wettkampftisch müssen vor Beginn des Spieltages desinfiziert sein (der Spieltag beginnt mit Betreten der Halle durch die Gastmannschaften).
11. Die Umkleideräume sind während der Spiele zu lüften.
12. Die Sporthalle ist zwischen den Spielen, sofern möglich, regelmäßig zu lüften.
13. Spieler:innen bringen eigene Trinkflaschen mit und kennzeichnen diese. Die Getränke werden nur von den Spieler:innen angefasst.

14. Die Anwesenheit aller Personen, die sich in der Halle aufhalten, ist zu dokumentieren gemäß der vor Ort geltenden Verordnungen bzgl. Covid 19 durch die zuständige Stadt oder des Landkreises.
15. Vor dem Betreten der Sporthalle ist der/dem Hygienebeauftragten die Anwesenheitsliste zu übergeben. Auf der Anwesenheitsliste bestätigen die Vereine das Vorhandensein aktueller 3G-Zertifikate. Der/die Hygienebeauftragte kann die 3G-Zertifikate kontrollieren. Die Gastmannschaften können verlangen, dass die Zertifikate allesamt kontrolliert werden.
16. Der/die Hygienebeauftragte muss die Dokumentation bis zu einem Monat nach dem Spiel aufbewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorlegen.
17. Der/die Hygienebeauftragte wird unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen eingetragen.
18. Das Schiedsgericht mit Ausnahme des 1. und 2. Schiedsrichters trägt einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske.
19. Alle Spielbeteiligten halten mind. 2,5 Abstand zum Schiedsgericht (sofern möglich). Der Anschreibetisch soll sofern möglich mind. 2,5 m Abstand zum Spielfeld und zu den Mannschaftsbänken haben. Etwaige Linienrichter werden fern von der Zone der Wechselspieler und Mannschaftsbank positioniert.
20. Alle Wechselspieler tragen während des Spiels einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.
21. Stifte/Kugelschreiber oder Tablets gehen nicht von Hand zu Hand. Ist ein Wechsel notwendig, so wird das Tablet oder der Stift/Kugelschreiber vorher desinfiziert. Anzeigetafeln sind vor oder nach der Benutzung zu desinfizieren.
22. Von dem Zugang von Zuschauer:innen rät der Hamburger Volleyball-Verband ab. Sollte der Ausrichter sich dazu entschließen Zuschauer:innen in die Halle zu lassen, muss er gewährleisten, dass das Abstandsgebot gewahrt bleibt. Die Regel 1 Person für 10 qm findet für Zuschauer:innen keine Anwendung! Die Kontaktdaten der Zuschauer:innen sind von der/vom Hygienebeauftragten des Ausrichters zu erfassen.
23. Auf sämtliche Rituale mit Kontakt (Beispiel Handshake) ist zu verzichten.
24. Finden sich nach dem eigenen Spiel noch weitere Spiele in der Sporthalle statt, sind alle Beteiligten angehalten, die Spielstätte so schnell wie möglich zu verlassen.
25. Verstoßen in der Sporthalle Anwesende gegen das Hygienekonzept, so ist das im Spielberichtsbogen zu vermerken.
26. Wenn eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 nach einem Spiel bekannt wird, so ist die Person an die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamts gebunden. Zusätzlich ist die Geschäftsstelle des HVbV zu informieren. Hierbei muss mitgeteilt werden, bei welchem Spiel die Person teilgenommen hat und welches Gesundheitsamt zur möglichen Weiterverfolgung zu kontaktieren ist.

Für die an dem Spielort geltenden Coronaschutzregeln laut Verordnung und deren Umsetzung ist der Ausrichter verantwortlich. Über die aktuell geltenden Verordnungen hat sich der Ausrichter zu informieren und entsprechend das für seine Spielhalle gültige Hygienekonzept anzupassen.

Spielbetrieb im Regionalbereich Nord (Regionalliga Nord)

Der Spielbetrieb im Regionalbereich Nord wird in der Anlage E geregelt.

F. Inkrafttreten

Dieses Sicherheitskonzept tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt das Schutzkonzept vom 29. September 2021.

ANHANG A



Selbstauskunft zum aktuellen Gesundheitszustand

für Spieler und Begleitpersonen eines Punktspiels in der Badminton
Ober- oder Regionalliga Nord

Austragungsdatum des Punktspiels: _____

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

- Hast Du mindestens eines der folgenden Krankheitssymptome: Fieber, Husten, Atemnot, Durchfall oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns?

NEIN

JA

- Hattest Du innerhalb der letzten 14 Tage ohne adäquate Schutzausrüstung Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall?

NEIN

JA

- Hast Du dich in den letzten 14 Tagen in einem internationalen Risikogebiet aufgehalten, welches vom Auswärtigen Amt zum Risikogebiet erklärt wurde?

NEIN

JA

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

ANHANG B



Hiermit bestätige ich, _____ in das SSW-Sicherheitskonzept mit **Stand vom 1. Oktober 2021** zur Infektionsprävention während der Coronapandemie eingewiesen worden zu sein. Während der von mir geleiteten Trainingseinheiten überprüfe ich die Einhaltung dieser Sicherheitsregeln.

Datum

Unterschrift

ANHANG C



Hiermit bestätige ich, _____, das SSW-Sicherheitskonzept mit **Stand vom 1. Oktober 2021** zur Infektionsprävention während der Coronapandemie erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Während der von mir geleiteten Trainingseinheiten überprüfe ich die Einhaltung dieser Sicherheitsregeln.

Datum

Unterschrift

ANHANG D



Datenerfassung von Neumitgliedern und Trainingsgästen zur Erfassung und Speicherung der Stammdaten

Stammdaten	
Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Meldeanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Datum

Unterschrift

ANHANG E

Hygienekonzept für den Punktspielbetrieb in der Regionalliga Nord



1. Vorbemerkungen

Der Verein erstellt ein Hygienekonzept für die Durchführung von Spieltagen. Das Konzept wird der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt, und anschließend dem Regionalspielwart und den Gästeteams rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Das Konzept basiert auf Grundlage der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 28. August 2021) <https://www.hamburg.de/verordnung/> sowie dem Rahmenkonzept des Deutschen Volleyball Verbandes zur Wiederaufnahme des Spielbetriebes: <https://www.volleyball-verband.de/de/redaktion/2021/august/halle--wiederaufnahme-spielbetrieb-dvv-ligen-2021-2022/>

Folgende Leitgedanken liegen diesem Konzept zu Grunde:

- Reduzierung von Infektionsrisiken für Spieler und Betreuer
 - strikte Trennung der unterschiedlichen Personengruppen
 - Einhaltung von Verhaltensregeln
 - Einhaltung von Abstandsregeln
- Das Abstandsgebot und die allgemeinen Hygienevorgaben nach §5 der EVO sind von allen Beteiligten konsequent und zu jeder Zeit einzuhalten
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle beteiligten Personen und Zuschauer
- Reduzierung von Infektionsrisiken für Zuschauer
 - Einhaltung von Abstands- und Verhaltensregeln
- Kontaktnachverfolgung im Fall einer Infektion:
 - Kontaktdaten aller an der Veranstaltung teilnehmenden Personengruppen sind bekannt und werden bis 4 Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt
- Empfehlung zur Verwendung der Corona-Warn-App.

2. Trainingsbetrieb

Auf Grundlage der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 28. August 2021) <https://www.hamburg.de/verordnung/> ergeben sich folgende Regularien:

- Der Zutritt zu den Sporthallen erfolgt nacheinander, ohne Ansammlungen und Warteschlangen vor den Eingängen.
- Sportler/innen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen die Sporthallen nicht betreten.
- Die Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter genutzt werden.
- EMPFEHLUNG: bereits umgezogen in der Halle erscheinen und zuhause duschen!
- Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass vor den jeweiligen Übungseinheiten ausreichend Handdesinfektionsmittel für die anwesenden Sportler/innen bereitgestellt wird.
- Die Halle ist erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Ende der Nutzungszeit zu verlassen, damit sich die verschiedenen Trainingsgruppen möglichst nicht in der Halle begegnen.
- Beim Zutritt zu den Sporthallen sowie vor und nach den Übungseinheiten im Gebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während der Übungseinheiten selbst kann dieser abgelegt werden.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.
- Jede Trainingseinheit muss durch eine vom Trainer geführte Anwesenheitsliste dokumentiert werden.

3. Begriffe

Im Konzept verwendeter Begriff	Erklärung
DVV-Hygienekoordinatoren (für Dritte Liga / Regionalliga)	Nicole Fetting/Gerald Kessing Ansprechpartner für Fragen zum Hygienekonzept und die Meldung von Verdachts-/Positivfällen
Hygiene-Beauftragter	Vom Verein benannt, medizinischer Hintergrund erwünscht
Hygiene-Assistent	Vom Hygiene-Beauftragten benannt, medizinischer Hintergrund erwünscht, Vertreter des Hygienebeauftragten bei dessen Abwesenheit
Aktive Beteiligte	Aktive Beteiligte sind alle Personen, die unmittelbar am Trainings- und Spielbetrieb beteiligt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Spieler der Mannschaften • Offizielle der Mannschaften, Trainer, Co-Trainer, Scout, Physiotherapeut, Arzt Am Spieltag zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Schiedsrichter/ ggf. Linienrichter • Schiedsrichter-Beobachter
Passive Beteiligte am Team	Zusätzliche Teammitglieder (verletzte Spieler, Statistiker, Geschäftsführer, Teammanager, Busfahrer)
Passive Beteiligte ohne direkten Teambezug	Passive Beteiligte sind alle Personen, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebs (am Spieltag) zwingend erforderlich sind: <ul style="list-style-type: none"> • Hygiene-Beauftragter bzw. Hygiene-Assistent • Schreiber; ggf. Schreiber-Assistent und Bedienung Hallenanzeige • Ballholer und Wischer (Quickmopper) • Courtpersonal/Helfer • Hallensprecher, DJ • Streaming-Produktionsteam • Sicherheitspersonal/Ordnungsdienst • Reinigungspersonal • Sanitätsdienst, ggf. Feuerwehr, Polizei
Externe Beteiligte	Auf-/Abbauhelfer, Cateringpersonal, Dienstleister außerhalb der Passivzone
Presse	angemeldete Pressevertreter
Zuschauer	Alle Gäste, die dem Spiel beiwohnen
Medizinische Masken	Ehemals Mund-Nasen-Schutz oder –Bedeckung Mindeststandard OP-Masken Ggf. gilt durch lokale Behörden oder Hallenbetreiber ein FFP2/KN95 Standard
3G-Regel	Testpflicht für alle nicht geimpften oder genesenen Personen beim Zutritt zu den Sportveranstaltungen (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10.8.2021) Gilt für den DVV-Spielbetrieb in der Dritten Liga und Regionalliga unabhängig von der Inzidenzzahl

4. Allgemeine Hygiene-Maßnahmen

Alle am Spielbetrieb beteiligten Personen werden durch die Hygieneverantwortlichen der Vereine über die notwendigen und sinnvollen Maßnahmen des privaten Lebensbereichs aufgeklärt und informiert. Als Leitfaden kann das Dokument „Allgemeine Hygienemaßnahmen im privaten und häuslichen Umfeld“ (siehe Anlage) herangezogen werden. Dieser Leitfaden wird allen aktiven und passiven Beteiligten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden

5. Hygiene-Beauftragter

Es wird ein eine Hygiene-Beauftragter benannt, der die Ausgestaltung der in diesen Handlungsempfehlungen und Hygienerichtlinien genannten Regeln sowie die entsprechende Weitergabe der Informationen an alle betroffenen Personengruppen im Vereinsumfeld koordiniert. Der Hygiene-Beauftragte des Vereins ist der Ansprechpartner für sämtliche Hygienefragen innerhalb des eigenen Vereins sowie gegenüber öffentlichen Stellen, anderen Vereinen und gegenüber dem DVV (insbesondere den spielleitenden Stellen).

Der Hygiene-Beauftragte arbeitet eng mit dem/den Hygiene-Assistenten zusammen und trägt Sorge für die Einhaltung der Hygienerichtlinien (gemäß vereinseigenem Hygienekonzept) im Trainingsbetrieb sowie im Spielbetrieb (Heimspiele). Er oder sein Hygiene-Assistent ist für hygienische Belange jederzeit für interne und externe Anspruchsgruppen erreichbar. Darüber hinaus wird für jedes Heimspiel ein Hygienekoordinator bestimmt. Dieser wird vorab vom Hygienebeauftragten und/oder dessen Assistenten ausführlich in Bezug auf das Hygienekonzept gebrieft und auf den Einsatz vorbereitet. Der Hygienekoordinator sorgt am Spieltag vor Ort vor, während und nach dem Spiel für die Einhaltung des Hygienekonzeptes und koordiniert alle erforderlichen Maßnahmen in der Halle.

Profil des Hygienebeauftragten und dessen Assistenten:

- Fähigkeit, das vorliegende Konzept auf die Gegebenheiten des eigenen Vereins anzupassen und fortlaufend auf Änderungserfordernisse zu überprüfen
- Fähigkeit, medizinische bzw. hygienisch-relevante Sachverhalte an Personen aus dem Vereinsumfeld zu vermitteln

Aufgabenbereiche des Hygienebeauftragten und seines/seiner Assistenten:

- Erstellung, Ausgestaltung, fortwährende Überarbeitung und Kontrolle bzw. Implementierung relevanter Konzepte in enger Abstimmung mit dem Vereinsmanagement;
- Schulung und umfassende Aufklärung des gesamten vereinseigenen Personals, das im Rahmen des Trainings- und/oder Wettkampfbetriebs an der Organisation und am Ablauf beteiligt ist (alle aktiven und passiven Beteiligten des eigenen Vereins) zu allgemeinen und speziellen Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand, Zonierung und Wegführung am Spieltag etc.);
- Informationspflicht im Fall einer nachgewiesenen Corona-Infektion im Team oder im Vereinsumfeld;
- Mitarbeit bei der Gefahreneinstufung und der besonderen Berücksichtigung von Risikogruppen und Mitarbeitern mit Vorerkrankung;

Aufgabenbereiche des Hygienekoordinators:

- Anwesenheit im Spielbetrieb
- Steuerung der Umsetzung des Hygienekonzeptes am Spieltag
- Ansprechpartner für alle aktiv und passiv Beteiligten in der Halle für Fragen zum Hygienekonzept und dessen Umsetzung

- falls gefordert ebenfalls Ansprechpartner für die Einlasskontrolle der Zuschauer; dabei idealerweise kein oder nur kurzer Aufenthalt am Zuschauer-Einlass, sondern fernmündliche Kommunikation mit einer Kontaktperson am Zuschauereingang;
- Koordination der Desinfektionsmaßnahmen auf der Spielfläche vor, während und nach dem Spiel (Mannschaftsbänke, Spielbälle, Schreibtisch, Spielanlage etc.);
- Durchlüftung der Sporthalle durch manuelles Öffnen der Fenster in jeder Satz- und Spielpause

Verantwortung: Der Hygiene-Beauftragte/Hygienekoordinator ist sich seiner Verantwortung durch die regelmäßigen Zonenübertritte zwischen Aktivzone, Passivzone und Zuschauer-/Außenbereich bewusst; er geht mit seinem (notwendigen) Aufenthalt im allgemeinen Zuschauerbereich äußerst verantwortungsvoll um; er verzichtet in allen Zonen auf Körperkontakt und hält Abstand zu allen Beteiligten; er trägt jederzeit eine medizinische Maske.

6. Spielbetrieb

Dieses Kapitel umfasst alle Vorgaben zum Spielbetrieb sowie aller aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligten Personen.

1. Zielsetzung/Vorhaben

Der vollständige Ausschluss einer Infektion von Beteiligten ist trotz umfangreicher Hygienekonzepte, Maßnahmen, Testungen und Impfungen weder im öffentlichen Leben noch bei Veranstaltungen möglich. Es geht vielmehr darum, für den Spielbetrieb im Deutschen Volleyball-Verband aus gesellschaftlicher und medizinischer Sicht ein vertretbares Risiko, unter Berücksichtigung der Volleyball-spezifischen Bedingungen sowie der Entwicklung der Covid-19-Pandemie, zu gewährleisten. Alle hier aufgeführten Maßnahmen erreichen daher die angestrebte Risikominimierung erst durch die Kombination ihrer Anwendungen. Sie stehen unter der strikten Prämisse, dass keine Konkurrenzsituation mit der Allgemeinbevölkerung um dringend benötigte Ressourcen der Covid-19-Bekämpfung entsteht.

2. Grundsätze für den Spielbetrieb

2.1 Aktive Beteiligte – Aufgaben und Verhalten

Spieler und Betreuerteams der beiden beteiligten Mannschaften, jeweils bis zu 14 Spieler; bis zu 5 Personen im Betreuer-Team auf der Mannschaftsbank: (Trainer, Co-Trainer, Co-Trainer (Scout), Physiotherapeut, Arzt; zwei Schiedsrichter in der Regionalliga, ggf. ein Schiedsrichter-Beobachter ;

Die am Spieltag seitens der Mannschaften anwesenden Personen werden auf ein Minimum beschränkt. Nur Personen mit tatsächlicher Funktion dürfen sich am Spieltag in der „Aktivzone“ aufhalten.

Bei Ankunft legt die Gastmannschaft eine Liste der anwesenden Personen vor (Vorschlag für Handhabung: Mannschaftsmeldeliste ausdrucken, handschriftliche Ergänzungen/Streichungen vornehmen).

Die angesetzten Schiedsrichter werden rechtzeitig vor den Spielen veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen / Ergänzungen werden dem ausrichtenden Verein mitgeteilt werden. Die Ansetzung von Beobachtern kann nicht vorab veröffentlicht werden. Auf Nachfrage können sich Vereine über die Anwesenheit von entsprechenden Personen in der Woche vor einem Spieltag beim Schiedsrichter-Einsatzleiter erkundigen. Die Anwesenheit eines Schiedsrichter-Beobachters ist grundsätzlich immer mit einzuplanen.

Die Gastmannschaft informiert sich rechtzeitig vor der Anreise über das vor Ort geltende Hygienekonzept, welches für alle Standorte auf dem DVV-Server hinterlegt ist (der Zugang zum Server ist unverändert zur letzten Saison; neue Vereine wenden sich diesbezüglich bitte an die Spielleitende Stelle).

Der Hygiene-Beauftragte (der Hygiene-Assistent) des ausrichtenden Vereins empfängt das Gastteam und das Schiedsgericht und weist diese bei Ankunft auf die standortspezifischen Besonderheiten hin.

Zutritt für Aktive Beteiligte erfolgt nur bei Befolgen dieser Bestimmungen:

- Ausfüllen „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ (Anlage); begleitet durch den Nachweis des „vollständiger Impfschutzes“ oder des Genesenen-Status gemäß aktueller RKI-Definition ODER durch den Nachweis eines negativen Corona-Tests (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 h; PCR-Test nicht älter als 48 h);
- Handdesinfektion;
- Tragen einer medizinischen Maske;
- Kontrolle der Körpertemperatur durch kontaktlose Fiebermessung; der Grenzwert der erlaubten Körpertemperatur wurde auf 38,0° C festgelegt;
- ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden des aktiven Beteiligten.

2.2 Kabinennutzung

Für Gemeinschaftsräume (Umkleidekabinen) wird durch den ausrichtenden Verein oder den Spielstättenbetreiber eine maximale Personenanzahl nach Maßgabe der regionalen/lokalen behördlichen Vorgaben ermittelt und kommuniziert. Abstandsmarkierungen (z. B. geklebte Sperrflächen) sorgen im Kabinen- und Duschbereich für die Einhaltung der Abstandsregelungen. Reicht die Größe einer Kabine unter Einhaltung der Abstandsregeln nicht für mind. 14 Personen (bzw. die angemeldete Spielerzahl, s. o.), wird den Mannschaften nach Möglichkeit je eine zusätzliche Kabine zur Verfügung gestellt, für eine gute Durchlüftung gesorgt oder eine Zutrittsregelung (z. B. Zutritt erfolgt nacheinander) erarbeitet. Die Ausstattung aller Kabinen mit ausreichend Flüssigseife, Handtuchspendern sowie Desinfektionsmitteln wird gewährleistet – ebenso eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Umkleide-räume. Mannschaftsbesprechungen in der Kabine nicht länger als 15 min.

2.3 Trainingsbetrieb am Spieltag

Während der Feldzeit (Aufschlag-Aufnahme) der Erwärmungsphase erstreckt sich die Wettkampfzone (orange) über die Bereiche Gelb und Orange, um der zweiten Mannschaft die Erwärmung außerhalb der Wettkampfzone zu ermöglichen. Aufbauarbeiten sind dann ausschließlich außerhalb der Hygienezonen (im allgemeinen Zuschauerbereich (blau)) gestattet.

2.4 Verhalten im Spielablauf

- Spieler verzichten auch während des Spiels auf bewussten Körperkontakt: kein bewusstes, längeres Zusammenkommen im Kreis, etc.; Freuen und Jubeln ist natürlich erlaubt und gewünscht;

- die Offiziellen auf der Bank achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten auf den Mindestabstand untereinander und zu den Spielern;
- gleiches gilt für Wechselspieler, die sich auf der Bank aufhalten;
- Wechselspieler halten sich während des Spiels vorzugsweise auf der Aufwärmfläche auf; die Aufwärmfläche wird diesbezüglich großzügiger definiert, sodass dort jederzeit die Abstandsregeln eingehalten werden können;
- das Betreten des Spielfeldes durch die Spieler zu Satzbeginn kann sowohl von der Grund- als auch von der Seitenlinie aus erfolgen, um damit größere Abstände zu generieren;
- Spieler desinfizieren sich regelmäßig vor Betreten des Spielfeldes die Hände; an jeder Mannschaftsbank steht dafür ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung;
- in den Satzpausen werden nur frisch desinfizierte Bälle zum Erwärmen genutzt; Spieler und Betreuer sowie Schiedsrichter/Beobachter tragen außerhalb der Wettkampf-zone (blau) eine medizinische Maske (z. B. auf dem Weg zur Umkleidekabine/Toilette);
- die individuelle medizinische Maske muss so aufbewahrt werden, dass ein Vertauschen oder ein Kontakt zu Schutzmasken anderer Personen ausgeschlossen werden kann; ggf. sollte der Physiotherapeut oder eine andere definierte Person diesbezüglich unterstützen; Plastiktüten oder andere geeignete Aufbewahrungsmittel können genutzt werden.

2.5 Passive Beteiligte – Aufgaben und Verhalten

Passive Beteiligte sind alle Personen, die für den reibungslosen Ablauf des Volleyball-Spielbetriebs am Spieltag erforderlich sind:

- bis zu 5 Personen im Betreuerstab je Team: Teammanager, Statistiker, Geschäftsführer, Sportdirektor, Psychologe;
- weitere aktive Beteiligte, die am Spieltag keine Funktion ausüben (verletzte Spieler, zusätzliche Spieler auf der MML, weitere Physiotherapeuten, etc.);
- Hygiene-Beauftragter oder sein Vertreter (Hygiene-Assistent), kümmert sich am Spieltag um alle Hygienebelange vor Ort (Ansprechpartner in Hygiene-Fragen für Gastmannschaft, Schiedsrichter, externe Dienstleister, etc.);
- Schreiber; ggf. Schreiber-Assistent;
- Courtpersonal/Helfer;
- Sicherheitspersonal/Ordnungsdienst in den Hygienezonen (Anzahl abhängig von den Notwendigkeiten und konkreten Bedingungen vor Ort);
- Reinigungspersonal für Hygienemaßnahmen im laufenden Spielbetrieb;
- Sanitätsdienst;
- ggf. Busfahrer Gastmannschaft;
- ggf. Feuerwehr, Polizei;

Zutritt für passive Beteiligte erfolgt nur bei Befolgen dieser Bestimmungen:

- Erfassung der Kontaktdaten zur etwaigen Nachverfolgung;
- Ausfüllen der „Selbsterklärung Gesundheitszustand“; begleitet durch den Nachweis des „vollständiger Impfschutzes“ oder des Genesenen-Status gemäß aktueller RKI-Definition ODER durch den Nachweis eines negativen Corona-Tests (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 h; PCR-Test nicht älter als 48 h);
- Händedesinfektion;
- Tragen einer medizinischen Maske;
- Aufklärung über das vor Ort geltende Hygienekonzept;
- Kontrolle der Körpertemperatur durch kontaktlose Fiebertemperaturmessung; der Grenzwert der erlaubten Körpertemperatur wurde auf 38,0° C festgelegt;

- ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden des Passiven Beteiligten.

2.5.1 Courtpersonal – Aufgaben

- möglichst immer das gleiche Courtpersonal vorhalten;
- neben der Standardausrüstung wird ihnen eine entsprechende "Hygiene-Ausrüstung" gestellt (Desinfektionsmittel und Lappen zum Desinfizieren der Bälle am "Arbeitsplatz", wenn gewünscht auch Handschuhe, etc.);
- Einkleidung vor dem Spieltag klären/vornehmen;
- Betreten der Wettkampfzone (orange) erst 15 min vor Spielbeginn (mit Start des offiziellen Auf-wärmens);
- Schreiber:
 - Schreiber und ggf. Schreiber-Assistent betreten ihren „Arbeitsplatz“ erst mit Beginn ihres Ein-satzes; Schreiber 60 min vor Spielbeginn; Schreiberassistent ca. 15 min vor Spielbeginn
 - Schreiber und ggf. Schreiber-Assistent verbleiben für die gesamte Spieldauer grundsätzlich am Schreibertisch (Wettkampfzone) und tragen dabei eine medizinische Maske

7. Veranstaltungsort

7.1 Zugangsregeln

Für den Zugang von aktiven und passiven Beteiligten zur Veranstaltungsstätte gelten folgende Richtlinien:

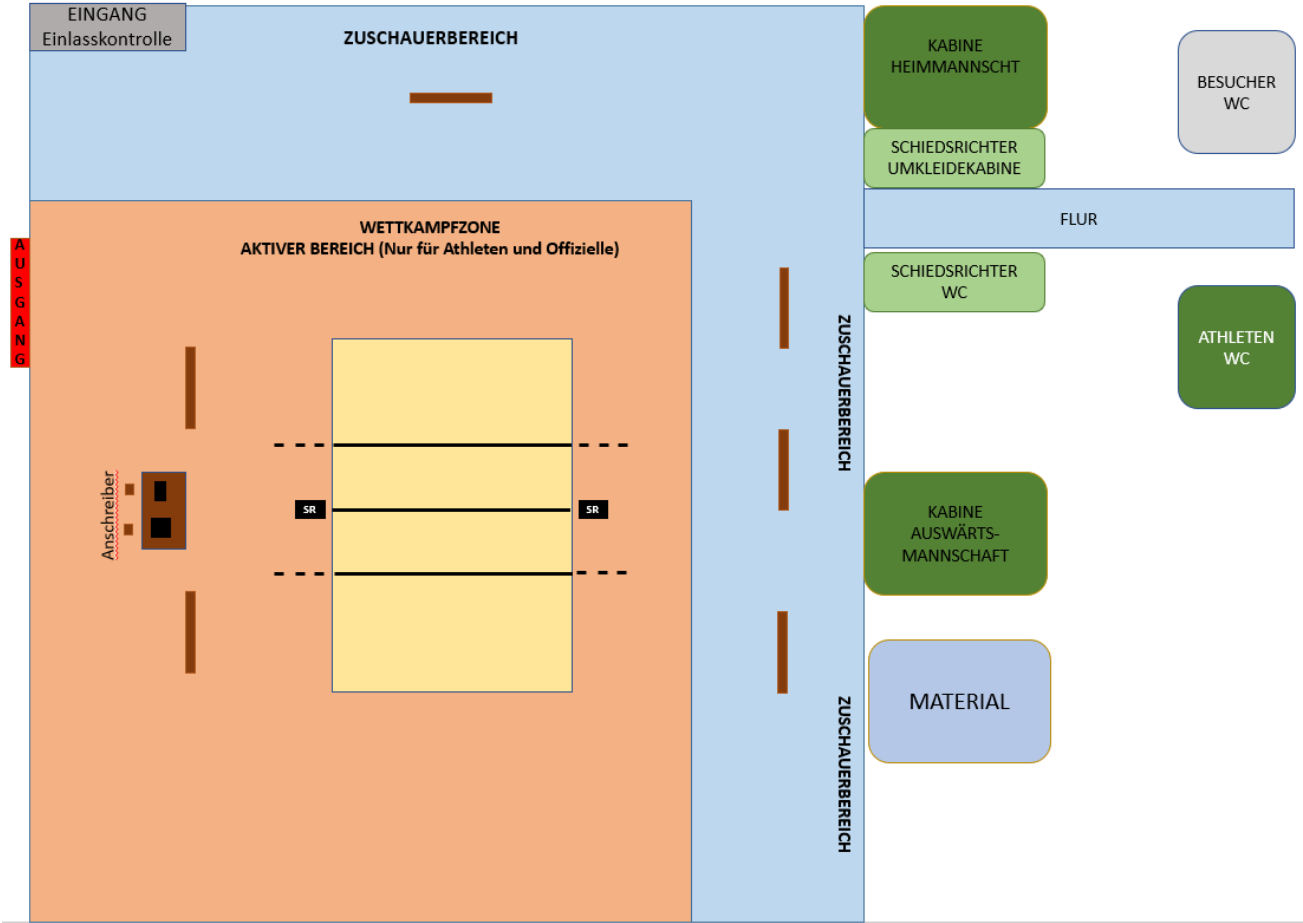
- Erfassung der Kontaktdaten zur etwaigen Nachverfolgung;
- Ausfüllen der „Selbsterklärung Gesundheitszustand“; Kontrolle beim Zutritt;
- Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel (Nachweiskontrolle);
- Händedesinfektion;
- Tragen einer medizinischen Maske,
- Kontrolle der Körpertemperatur durch kontaktlose Fiebermessung;
- ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden; Zutrittskontrolle erfolgt durch einen Ordnungs-/Sicherheitsdienst;
- größere Menschenansammlungen vor der Spielstätte werden durch den Ordnungs-/Sicherheitsdienst rechtzeitig unterbunden bzw. kanalisiert (Schlangen beim Einlass).

7.2 Zonen

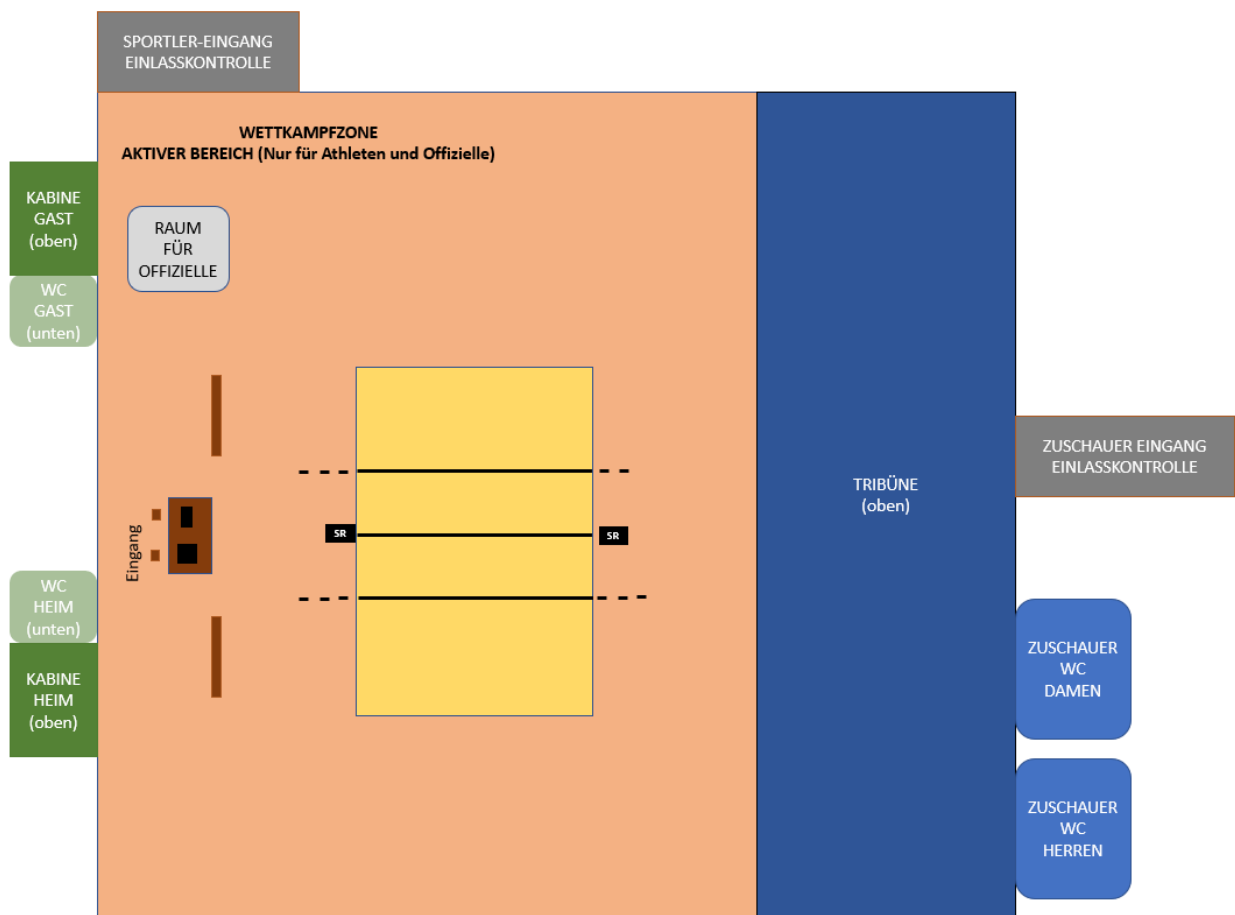
Um die Kontakte zwischen den Personengruppen zu minimieren bzw. zu unterbinden, wird der Veranstaltungsort in verschiedene Hygienezonen unterteilt, in welche nur definierte Personengruppen Zutritt erhalten. Oberste Priorität hat die effiziente räumliche Trennung der beteiligten Personen am Veranstaltungsort: Insbesondere die aktiven Beteiligten werden in geeigneter Weise von den passiven Beteiligten getrennt (keine Kontaktpunkte/Überschneidungen).

Die Trennung der Zonen wird in geeigneter Weise gekennzeichnet (Absperrungen, Schilder, geschlossene Türen, Tensatoren, etc.) und an kritischen Punkten gegebenenfalls durch Ordnerpersonal sichergestellt.

Spielhalle 1 (Horner Weg 164)



Spielhalle 2 (Wandsbeker Sporthalle)



Zone 1 - Aktivzone (Farbcode gelb und orange):

- Zutritt nur für aktive Beteiligte; Ausnahme: (behördlich) genehmigte Gruppen im Einsatz (Polizei, Feuerwehr, Mitarbeiter Gesundheitsamt) oder Hygienebeauftragter/Heimspielkoordinator des ausrichtenden Vereins;
- Bereiche: Mannschaftskabinen; Schiedsrichterkabinen; entsprechende Laufwege zur Wettkampfzone;
- müssen Teile der Aktivzone auch von passiven Beteiligten genutzt werden, dürfen zeitgleich keine aktiven Beteiligten anwesend sein (zeitliche Zugangsregelungen schaffen);
- es gibt am Eingang der aktiven Beteiligten einen zeitweise besetzten Check-In-Schalter, an dem die Akkreditierungen ausgegeben bzw. kontrolliert werden bzw. Kontrollen durchgeführt werden (Gesundheitscheck, Desinfektion, Kontrolle der Nachweise gemäß 3G-Regelung, etc.);
- eine Vermischung / ein Kontakt der Aktivzone mit dem Zuschauerbereich (blau) darf nicht erfolgen (keine gemeinsame Mischzone, Mindestabstand 3 m).

Zone 2 – Wettkampfzone (Farbcode orange)

- die Wettkampfzone umfasst die gesamte Spielfläche (Spielfeld und Freizone), die Aufwärmflächen sowie den Schreibtisch (ca. 680 m²);

- Standorte ohne umlaufendes Bandensystem müssen entweder die Wettkampfzone (orange) auf den gesamten Innenbereich der Sportstätte ausweiten oder für eine geeignete Abtrennung sorgen (z. B. durch Tensatoren / Absperrband, etc.);
- Zutritt für alle aktiven Beteiligten und für passive Beteiligte mit Funktionen auf und an der Spielfläche (Ballroller, Wischer, Schreiber, ggf. DJ, etc.);
- Zugang für passive Beteiligte erst unmittelbar vor dem individuellen Einsatz (z. B. Ballholder/Wischer erst kurz vor Spielbeginn);
- passive Beteiligte tragen in der Wettkampfzone (orange) immer eine medizinische Maske;
- eine Vermischung / ein Kontakt der Wettkampfzone (orange) mit dem allgemeinen Zuschauerbereich (blau) darf nicht erfolgen (keine gemeinsame Mischzone, Mindestabstand 3 m).

Zone 3 - Passivzone

Die Passivzone muss baubedingt wegfallen. Es besteht daher eine 3-Meter-Abstandszone innerhalb der Wettkampfzone zum Zuschauerbereich.

7.3 Wegführung

- innerhalb der Zonen werden potenzielle Engpässe definiert und durch eine geeignete Wegführung geregelt; dies kann durch Einbahnstraßenregelungen, räumliche Trennungen der Laufrichtung und / oder durch „Halteverbote“ (Bereiche, in denen kein Aufenthalt erlaubt ist) erfolgen;
- auch die Gruppe der aktiven Beteiligten (die beteiligten Teams sowie die Offiziellen) untereinander ist am Veranstaltungsort maximal voneinander zu trennen; maximal mögliche Trennung der zugeteilten Kabinen; möglichst getrennte Laufwege am Veranstaltungsort (getrennte Zugänge zum Innenraum);
- sollte es baulich bedingt notwendig sein, dass einzelne Wege am Veranstaltungsort von mehreren Gruppen gleichzeitig genutzt werden müssen, muss ein "Ausweichen" unter Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes jederzeit möglich sein;
- bei Laufwegen, die von beiden Teams und ggf. den Offiziellen gemeinsam genutzt werden müssen, sollte eine zeitlich versetzte Nutzung koordiniert werden (z. B. zuerst läuft Mannschaft A geschlossen in die Halle, dann Mannschaft B, dann die Schiedsrichter);
- die Wegführung am Veranstaltungsort ist durch ein geeignetes Schildersystem auszuweisen und sicherzustellen.

7.4. Organisation

7.4.1 Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen

In den Sporthallen wird der Blick der Öffentlichkeit auf die Sportart Volleyball, die Mannschaften und die handelnden Personen in der aktuellen Situation kritisch sein. Jeder Verein legt deshalb ein besonders vorbildliches Verhalten bezüglich der Hygienemaßnahmen auf und außerhalb des Spielfeldes an den Tag.

- jeder Verein benennt einen Hygiene-Beauftragten;
- Aufklärung aller für den Spielbetrieb am Spielort erforderlichen Personen über das Einhalten der allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Hust- und Nieshygiene, Ab-stand etc.);
- Trennung aller Beteiligten in zwei Gruppen „aktive und passive Beteiligte“;
- die Gruppe der „passiven Beteiligten“ agiert grundsätzlich mit medizinischer Maske;
- Aufenthaltsdauer aller Beteiligten insbesondere in den Umkleideräumen (Mannschaften/Schiedsrichter) vor und nach dem Spiel minimieren;
- personelle Anforderungen am Spieltag:

- Hygienebeauftragter und/oder Hygiene-Assistent (ausrichtendes Team); Anwesenheit mit Start der Aufbauarbeiten;
- Aufstockung des Reinigungspersonals am Veranstaltungsort;
- Zugangskontrolleure an den Ein- und Ausgängen / ggf. Ordnungsdienst;
- räumliche Anforderungen am Veranstaltungsort:
 - ein Isolationsraum für den Fall, dass Beteiligte Symptome aufweisen;
 - abhängig von den infrastrukturellen Voraussetzungen ggf. zusätzliche Mannschaftskabinen;
- materielle Anforderungen am Veranstaltungsort:
 - Händedesinfektionsmittel/-ständler;
 - Flächendesinfektionsmittel (vom RKI zugelassen);
 - vorhalten medizinischer Masken in ausreichender Anzahl für Beteiligte, die ihre medizinischen Masken vergessen haben; das gilt für alle aktiven und passiven Beteiligten (auch für Personen des Gästeteams);
 - personalisierte Getränkeflaschen für Teams und sonstige Beteiligte;
 - Fieberthermometer zur kontaktlosen Messung der Körpertemperatur

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, das eigene, genehmigte „Hygienekonzept für die Durchführung des Spielbetriebs“ am Heimspieltag vorzulegen, sodass z. B. die Gastmannschaft oder externe Personen (Gesundheitsämter, etc.) dieses am Spieltag einsehen können. Die Vorlage kann entweder in ausgedruckter oder digitaler Form erfolgen;

Messung der Körpertemperatur vor Zutritt zum Spielort:

Als allgemeingültiger Grenzwert wird der Wert 38,0° Celsius festgelegt! Das bedeutet, dass jede Person mit einer Körpertemperatur von 38,1° Celsius und mehr keinen Zutritt zur Halle erlangt. Zuständig dafür ist der Hygiene-Beauftragte der Heimmannschaft. Um Zweifelsfälle idealerweise auszuschließen, wird vorgeschlagen, dass jede Person mit einer Körpertemperatur > 38,0° Celsius zunächst separiert und 15 Minuten nach der ersten Messung erneut einer Messung unterzogen wird. Bestätigt sich die festgestellte Temperatur, ist der Person der Zutritt zur Halle zu untersagen. Sollte ein solcher Fall bei einem aktiven Beteiligten auftreten, ist durch den Hygienebeauftragten bzw. den Hygiene-Assistenten der Heimmannschaft sofort die zuständige spielleitende Stelle zu informieren.

7.4.2 An- und Abreise

aktive Beteiligte:

- Mannschaften:
 - Anreise in geeigneten Verkehrsmitteln unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln
 - Übernachtung auf ein Minimum reduzieren > zu präferieren ist die direkte Rückreise nach dem Spiel
- Schiedsrichter / Beobachter:
 - die Anreise erfolgt gemäß den aktuell geltenden Maßgaben individuell oder in Fahrgemeinschaften
 - Parkplätze werden vom Ausrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt (Anmeldung für Parkplätze mindestens 3 Tage vor dem Spiel beim Ausrichter)
 - Begleitpersonen von Mitgliedern des Schiedsgerichts sind bis auf Weiteres nicht gestattet
 - Schiedsrichteransetzungen werden bevorzugt so geplant, dass Übernachtungen nicht notwendig werden (regionales Ansetzungsprinzip)
- sonstige Beteiligte (Courtpersonal/Helfer des ausrichtenden Vereins):
 - die Anreise erfolgt individuell (möglichst Verzicht auf Fahrgemeinschaften und keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln)

- Parkplätze und Fahrrad-Stellplätze werden vom Ausrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt

7.4.3 Auf- und Abbau

- Fertigstellung „Aufbau Spielfeldanlage“ bis 2 Stunden vor Spielbeginn;
- wenn die aktiven Beteiligten die Halle betreten, muss der Aufbau abgeschlossen sein und das Aufbauteam muss die Hygienezonen verlassen haben
- ein „Not-Team“ kann mit bis zu 2 Personen als passive Beteiligte während des Spiels anwesend sein (in der Passivzone (orange) mit Zugang zur Wettkampfzone)

7.4.4 mehrere Spiele nacheinander

- wird vor oder nach einem Regionalliga ein Spiel einer anderen Liga ausgetragen, muss mindestens eine Pause von 2 Stunden zwischen Spielende und Spielbeginn gewährleistet werden;
- bei diesem Spieltag gilt jeweils das Konzept der höchstklassigen Liga,
- die Mannschaften sollten den Bereich der Hygienezonen 1,5 Stunden vor Beginn des nächsten Spiels verlassen haben;
- jeder am Spieltag beteiligten Mannschaft muss dabei weiterhin mindestens eine eigene Kabine zur Verfügung gestellt werden; ist dies nicht möglich, erfolgen eine hygienische Reinigung und eine ausgiebige Durchlüftung der betroffenen Kabinen zwischen den Benutzungen;
- die Wegführung in der Aktivzone muss ggf. an die erhöhte Anzahl der Beteiligten in diesem Bereich angepasst werden;
- Abweichungen sind seitens der Heimmannschaft mit der spielleitenden Stelle vorab zu klären;
- eine Beantragung von Abweichungen am Spieltag vor Ort ist nicht möglich.

7.4.5 Court

- Vergrößerung der Fläche für Wechselspieler, um Abstandsmöglichkeit zu geben;
- wenn möglich, örtliche Trennung von Schreiber und Schreiberassistent; Klapptafel kann durch Schreiberassistent auch auf einem Nachbartisch oder 3 Plätze neben dem Schreiber bedient werden; dadurch kann ggf. Vorgabe einer Plexiglastrennung am Schreibertisch umgangen werden;
- Beobachter ggf. auch seitlich neben Schreibertisch platzieren; dadurch könnte Vorgabe einer Plexiglastrennung am Schreibertisch umgangen werden; Beobachter könnte bei Geisterspielen und/oder zuschauerreduzierten Spielen in der 1. Zuschauerreihe sitzen.

7.4.6 Spielablauf

Aufgrund der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsauflagen wurde ein angepasstes Spielablauf-protokoll „Corona“ (Anlage) entwickelt. Die Details sind dort nachzulesen. Wesentliche Unterschiede zum regulären Spielablaufprotokoll:

- Vorstellungs-/Begrüßungsszenario komplett OHNE Shake-Hands (Mannschaften, Trainer, Schiedsrichter);
- keine Einlauf-Kinder bei der Mannschaftsvorstellung;
- standardmäßig KEINE 10-Minutenpause, sondern immer nur die reguläre 3-min-Pause;
- standardmäßig KEIN Showprogramm in der Wettkampfzone (weder vor dem Spiel noch in den Satzpausen);

- Desinfektion der Mannschaftsbänke bei jedem Seitenwechsel (verantwortlich Hygienebeauftragter des Heimvereins);
- regelmäßige Hand-Desinfektion der Spieler (mindestens in jeder Satzpause);
- keine Verabschiedung per Hand-Shake zwischen den Mannschaften und den Schiedsrichtern nach Spielende;
- keine Verabschiedung per Hand-Shake zwischen den Mannschaften untereinander nach Spielende;
- die Teams verabschieden sich voneinander, in dem sie sich jeweils auf ihrer Angriffslinie gegenüberstehen und sich zuwinken
- Abweichungen vom Standard sind seitens der Heimmannschaft mit der spielleitenden Stelle vorab zu klären. Eine Beantragung von Abweichungen am Spieltag vor Ort ist nicht möglich.

7.4.7 MVP-Ehrung

Bei der MVP-Ehrung werden die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten. Die genaue Verfahrensweise in Bezug auf die MVP-Ehrung ist in der Handlungsanweisung MVP-Ehrung (Anlage) veröffentlicht.

7.4.8 Verpflegung für Beteiligte

- ausschließlich Einsatz von personalisierten Getränkeflaschen am Veranstaltungsort;
- ein Betreuer kümmert sich bei Gastmannschaft um die Beschriftung der Getränkeflaschen;
- die Mannschaften werden räumlich getrennt in ihren jeweiligen Umkleidekabinen verpflegt;
- dem Schiedsgericht wird die Verpflegung in der/den Umkleidekabine(n) oder in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt;
- Courtpersonal/Crew/Helfer erhalten die Verpflegung ggf. im Crew-Catering-Raum;
- Speisen und Getränke werden vorportioniert und verpackt gereicht;
- es gelten die lokalen Hygienerichtlinien für Gastronomie und Bewirtung der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) bzw. den entsprechenden Verordnungen der Landesverbände der DEHOGA.

7.4.9 Belüftung der Sporthalle

- Die Sporthalle verfügt über eine Lüftungstechnische Anlage. Diese ist über ein Schaltmodul im „Regieraum“ der Sporthalle entsprechend einzustellen.
- Die Fenster der Sporthalle sind auf beiden Seiten der Sporthalle angebracht und sorgen so für eine entsprechend zügige Durchlüftung der Sportstätte.
- Des Weiteren verfügen die Fenster über eine Öffnungsautomatik, welche ein regelmäßiges Lüften automatisch gewährleistet.
- Darüber hinaus erfolgt in jeder Satz- und Spielpause (ca. alle 20min) eine manuelle Öffnung der Fenster durch den Hygienekoordinator, sodass hierdurch ein zusätzlicher Frischluft-Austausch gewährleistet wird.

8. Zuschauer

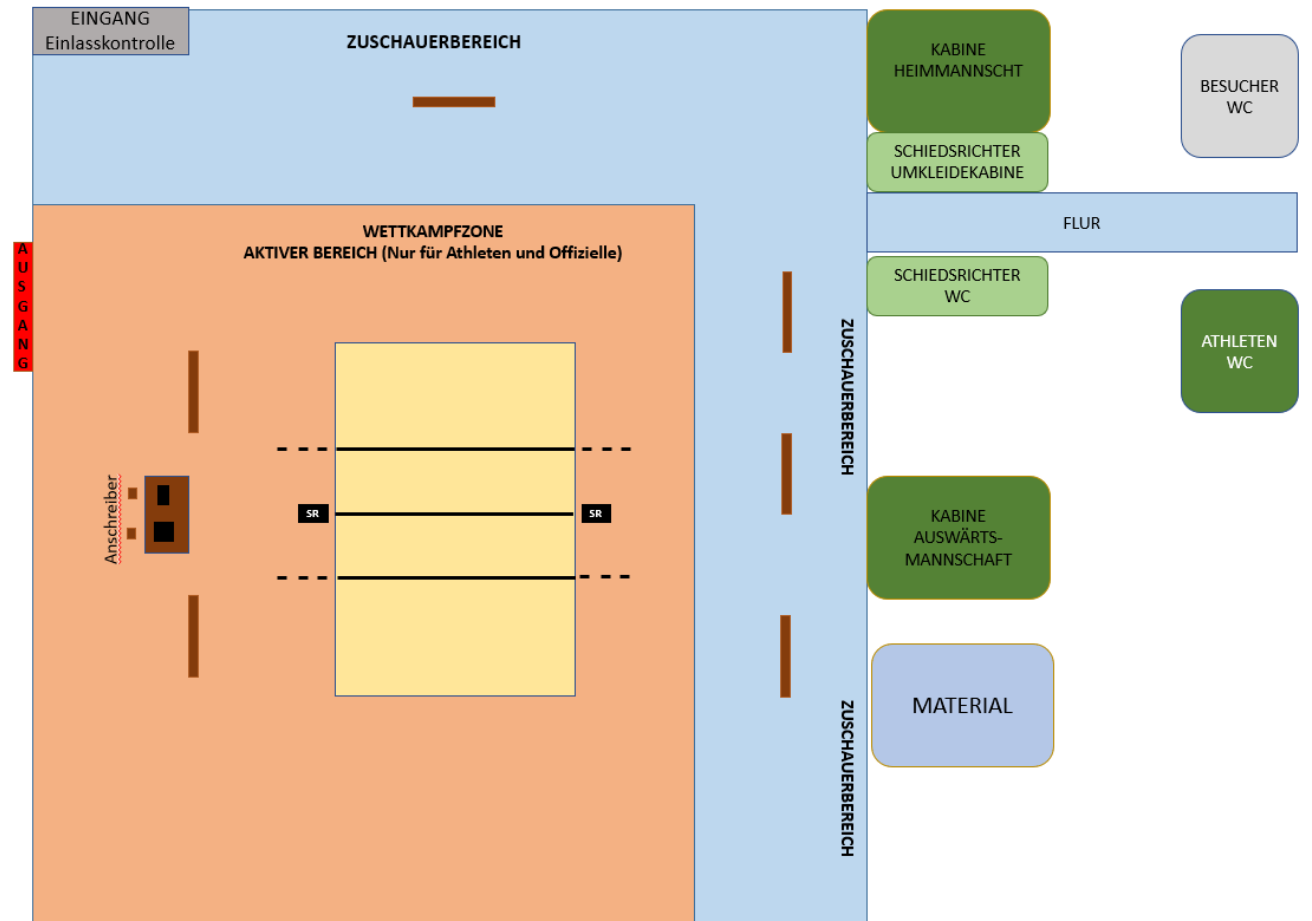
Es gelten die aktuellen Regelungen gemäß §18a der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 28. August 2021) <https://www.hamburg.de/verordnung/>:

- Der Einlass erfolgt nur gemäß der 3G-Regel für Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete. Eine entsprechende Kontrolle erfolgt am Eingang zur Halle.
- Die Kontaktdaten zur Nachverfolgung werden von allen Zuschauern digital oder in Papierform erhoben. Als Kontaktdaten sind der Name, die Anschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung zu erfassen. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen können. Die Verwendung der LucaApp wird dabei empfohlen, da so eine direkte Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet werden kann. Ansonsten geht auch die Verwendung der CoronaWarnApp oder eine analoge Liste.
- Die Zuschauer werden auf festen Sitzplätzen (gemäß folgendem und beigefügtem Sitzplan) platziert, sodass die aktuell gültigen Abstandsregelungen stets eingehalten werden. Dies erfolgt durch das versetzte Aufstellen der Sitzplätze sowie durch einzelne freie Sitze zwischen den unterschiedlichen Zuschauern.
- Während der gesamten Veranstaltung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Der Hygienekoordinator überwacht die Einhaltung des Abstandsgebotes gemäß §5 der EVO
- Die Zuschauer werden vorab informiert,
 - dass nach Möglichkeit auf die Mitnahme von Taschen und Garderoben zu verzichten ist;
 - dass Personen, die Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten, sich in einem Risikogebiet (gemäß RKI-Warnung) aufgehalten haben oder Symptome zeigen, kein Zutritt gewährt wird;
- Im Eingangsbereich der Spielhalle werden Hinweisschilder zum Umgang mit der Corona Pandemie aufgehängt.
- Die Spielhalle wird während der Veranstaltung regelmäßig über Lüftungsklappen gelüftet.
- Die Regularien werden entsprechend aktuell an die jeweils gültige Hamburger Verordnung angepasst.

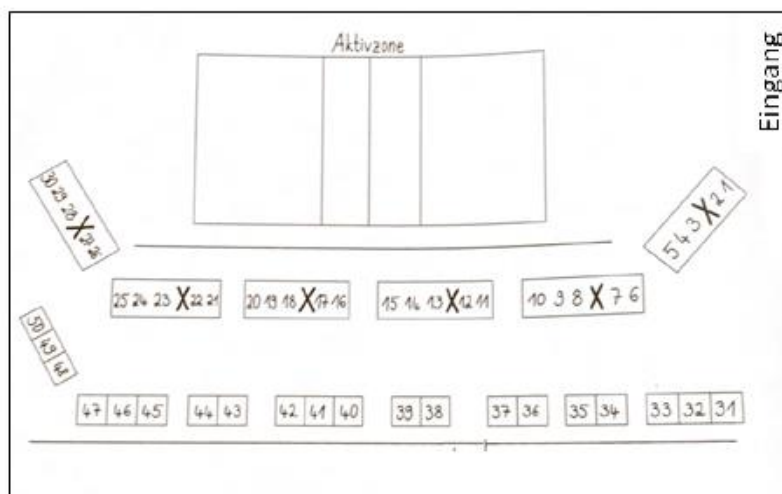
9. Anlagen

1. Skizze Spielhalle 1 (Horner Weg 164)
2. Sitzplan Zuschauer Spielhalle 1
3. Skizze Spielhalle 2 (Wandsbeker Sporthalle)
4. Sitzplan Zuschauer Spielhalle 2

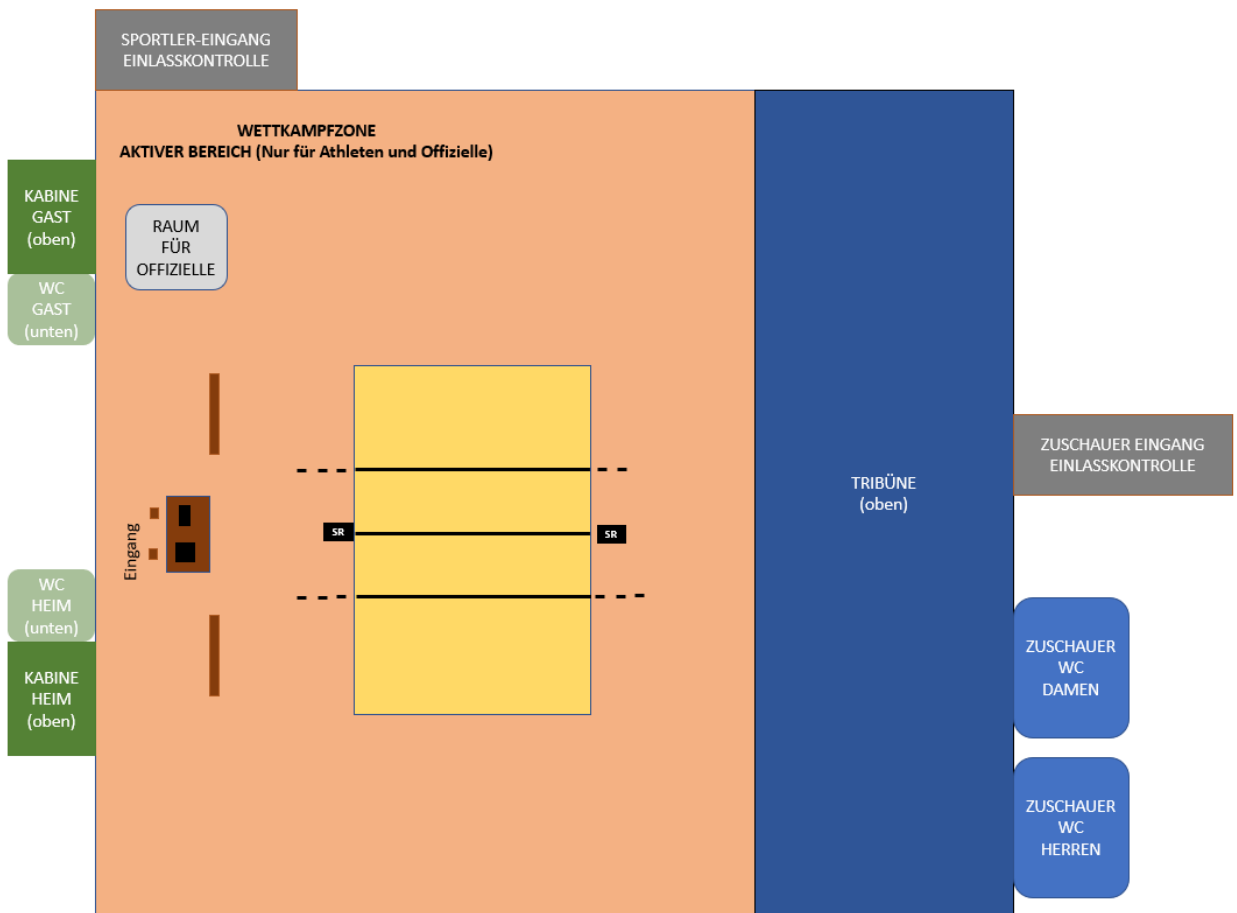
1. Skizze Spielhalle 1 (Horner Weg 164)



2. Sitzplan Zuschauer Spielhalle 1



3. Skizze Spielhalle 2 (Wandsbeker Sporthalle)



4. Sitzplan Spielhalle 2

Sitzplan Wandsbeker Sporthalle

